



Datum: 15.05.2020  
Sachbearbeiter: Ingrid Petermichl  
Durchwahl: 28

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 14.05.2020 zur Erlangung eines Marktrechtes für die Durchführung eines „Feldkirchner-Wochenmarktes“. Gemäß § 286 Abs. 1 und § 289 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Ziff. 6 sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des Wochenmarktes der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau „Feldkirchner Wochenmarkt“.

### **§ 2**

#### **Bezeichnung und Zweck des Marktes**

Der gegenständliche Markt hat die Bezeichnung „Feldkirchner Wochenmarkt“. Zweck des Marktes ist die Verbesserung der Lebensmittelnahversorgung unter besonderer Bedachtnahme auf ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot, vorzugsweise an qualitativ hochwertigen und naturnah erzeugten Produkten, sowie auf die Förderung der Gemeinschaft der Feldkirchner Bevölkerung.

### **§ 3**

#### **Marktgebiet**

Das Marktgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan mit gelber Farbe gekennzeichnete Teilfläche der Parz. Nr. 345/8 KG Feldkirchen an der Donau.

### **§ 4**

#### **Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)**

Markttag: Freitag (ausgenommen an Feiertagen)  
Zeitraum: ab dem ersten Freitag im März bis zum letzten Freitag vor Weihnachten im Dezember

Marktzeiten: von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Standaufbau: von 12.00 bis 14.00 Uhr

Standabbau: von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

## **§5**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf diesem Markt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Gemüse und Obst, Milch- und Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst; Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen, wie Strudel, Knödel, auch warme Speisen.

Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte; Blumen und Gemüsepflanzen;

Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken; Kunsthandwerk.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gem. § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel öffentlich kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau erlassene Verordnung vom 25.09.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Allerstorfer